

GESUCH

für die Bewilligung zur **selbständigen Ausübung des Drogistenberufes**¹ im Kanton Basel-Landschaft gemäss Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008

Name, Vorname:		
Geburtsdatum:		
Bürgerort(e) / -Staat:		
Wohnadresse:		
Tel. (P):		E-Mail: <input type="text"/>
Beginn der Tätigkeit:		
Drogerie (Name & Adresse)		
Besitzen Sie Berufsausübungsbewilligungen anderer Kantone?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, bitte Kantone angeben (Unterlagen gemäss Punkt 4 beilegen):		
Ist Ihnen je die Ausübung des Berufes von der zuständigen Aufsichtsbehörde untersagt oder eingeschränkt worden, oder ist ein Strafverfahren gegen Sie hängig?		
Wenn ja, bitte auf separatem Blatt erläutern. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Mit diesem Gesuch einzureichende Unterlagen:

1. Kopie des Diploms der höheren Fachschule für Drogistinnen und Drogisten in Neuenburg (ESD)
2. Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister; bei Zuzug aus dem Ausland innerhalb der letzten 12 Monate zusätzlich Strafregisterauszug des Herkunftslandes (jeweils Original, nicht älter als 3 Monate)
3. Aktuelle Wohnsitzbescheinigung der Wohngemeinde
4. Ggf. Bewilligungskopien und Unbedenklichkeitserklärungen / Letters of Good Standing durch die Aufsichtsbehörden der Kantone, in denen eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde

Die Überprüfung der arbeitsrechtlichen Situation von ausländischen Drogistinnen / Drogisten bzw. das Einholen einer Arbeitsbewilligung ist Sache der Arbeitgeber.

Die / der Unterzeichnende bestätigt hiermit, dass die eingeforderten und gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Sie / er erklärt sich ferner mit der Übermittlung allfälliger Bewilligungsakten und Informationen über die Tätigkeit in anderen Kantonen an den Kantonsapotheker einverstanden.

Ort, Datum: Unterschrift:

**Bitte vollständiges Gesuch mindestens 2 Monate vor Beginn der Tätigkeit senden an:
Kantonsapotheker, Amt für Gesundheit, Bahnhofstrasse 5, Postfach, 4410 Liestal**

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung berechtigt auch zur Stellvertretung in Drogerien auf dem ganzen Kantonsgebiet.